



Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 245 Nürnberg Süd

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2017 beschlossen, folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Deutschen Bundestag zuzulassen:

Nr. des Kreiswahlvorschlags	Bewerber / Bewerberin				Partei oder Kennwort des Kreiswahlvorschlags
	Familienname und Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr und Geburtsort	Anschrift	
1	Frieser, <u>Michael</u>	Rechtsanwalt, MdB	1964 Nürnberg	Cimbernstr. 9 90402 Nürnberg	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. - CSU -
2	Burkert, <u>Martin</u>	Gewerkschaftssekretär, MdB	1964 Würzburg	Sonnenstr. 2 90471 Nürnberg	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -
3	Müller, <u>Sascha</u>	Sportjournalist, Schatzmeister	1970 Essen	Igensdorfer Str. 55 90411 Nürnberg	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -
4	Laub, <u>Jasmin</u> Margot	Lehrerin	1976 Amberg	Julius-Kelber-Weg 7 90425 Nürnberg	Freie Demokratische Partei - FDP -
5	Driesang, <u>Dirk</u> Klaus	Opernchorsänger	1964 Bad Kreuznach	Karl-Valentin-Weg 2 82223 Eichenau	Alternative für Deutschland - AfD -
6	Gerbig, <u>Stefan</u>	Sozialökonom	1983 Nürnberg	Elias-Holl-Str. 5 90478 Nürnberg	DIE LINKE - DIE LINKE -
7	Degert, <u>Anjana</u>	selbst. Friseurmeisterin	1972 Sigmaringen	Bucher Str. 89 90419 Nürnberg	FREIE WÄHLER Bayern - FREIE WÄHLER -

Stadt Schwabach, 03.08.2017

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor

Straßensperrungen

Rennmühle

Die Straße „Rennmühle“ wird aufgrund einer Straßensanierung zwischen den Hausnummern 1 und 4 vom 21.08.2017 bis voraussichtlich 25.08.2017 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr wird soweit wie möglich aufrechterhalten.

Gutenbergstraße, Steinmarckstraße, Schützenstraße

Die Gutenbergstraße, Steinmarckstraße und Schützenstraße werden aufgrund von Straßensanierungsarbeiten abschnittsweise vom 21.08.2017 bis voraussichtlich 08.09.2017 für den Verkehr gesperrt. Während der Arbeiten in der Gutenbergstraße und Steinmarckstraße sind diese als Einbahnstraße in Richtung Nördlinger Straße befahrbar. Die Umleitung der Gegenrichtung erfolgt über die Wittelsbacherstraße/ Reichswaisenhausstraße.

Im Anschluss an die Arbeiten in der Steinmarckstraße wird die Schützenstraße in Fahrtrichtung Friedrich-Ebert-Straße für den Verkehr gesperrt. Die Umleitung erfolgt über Nördlinger Straße – Hindenburgstraße. Der genaue Zeitraum ist noch nicht bekannt. Der Verkehr in Gegenrichtung ist möglich.

Aufgrund dieser Sperrungen ergeben sich Umleitungen im Linienverkehr des Stadtverkehrs. Die Fahrgäste werden gebeten, die Informationen in den Bussen und an den Haltestellen zu beachten. Zudem gibt es auch im Internet Informationen unter www.schwabach-mobil.de sowie unter www.vgn.de/fahrplanaenderungen/.

Schwabach, 03.08.2017

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Technik und Geräteraum auf dem Anwesen Neidelstr., Gemarkung Unterreichenbach, Flur Nr. 47/40 in Schwabach

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Technik- und Geräteraum auf dem Anwesen Neidelstraße, Gemarkung Unterreichenbach, Flur Nr. 47/40.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammelinsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-542 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 03.08.2017

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 7 Wohneinheiten für Senioren sowie
Quartiersmanagement und Betreuung für Demenzkranke im EG und Tiefgarage auf dem
Anwesen Michael-Hierl-Straße, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1357/20 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 02.08.2017, BV-Nr. 3/ 2017 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 11.08.2017 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-547 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

- b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 03.08.2017

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Anwesen Breitenfeldstr. 30, Gemarkung
Wolkersdorf, Flur Nr. 589/46 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 04.08.2017, BV-Nr. 250/ 2017 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 11.08.2017 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

- b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 03.08.2017

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Überleitungsbestimmungen

Die Beteiligten sollen im Herbst 2016 nach § 65 FlurbG in den Besitz der Abfindungsflurstücke sowie der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen vorläufig eingewiesen werden.

Besitz, Nutzung und Verwaltung der neuen Grundstücke sollen grundsätzlich nach der Aberntung, spätestens zum 01.12.2017 auf den neuen Besitzer übergehen. Um einen reibungslosen Besitzübergang zu gewährleisten, werden folgende späteste Räumungstermine festgesetzt:

- Der Acker gilt mit der vollständigen Aberntung als geräumt. Das Stroh ist vom bisherigen Eigentümer/Bewirtschafter zu beseitigen oder zu häckseln und auf dem Feld zu belassen.
- Zwischenfruchtanbau im Vorfeld des festgelegten Räumungstermins auf den Abfindungsflächen muss in Absprache zwischen dem bisherigen und zukünftigen Eigentümer/Bewirtschafter erfolgen.
- Das Stürzen des Sommer- und Winterfeldes erfolgt durch den neuen Besitzer/Bewirtschafter.
- Agrarökologische Blühflächen (Agrarumweltmaßnahme - B 48) sind vom bisherigen Eigentümer/Bewirtschafter zu mulchen.
- Die Grundstücke sind ordnungsgemäß, nach guter fachlicher Praxis zu übergeben.
- Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe (z.B. starker Verunkrautung) ist ein Rückgriff auf den bisherigen Eigentümer/Bewirtschafter möglich.
- Das Entfernen von Bäumen und Hecken ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken zulässig.
- Weitere Einzelheiten (z.B. Nutzungsregelung für Obstbäume) werden durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken mit Bekanntgabe der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt.

<u>Fruchtart:</u>	<u>Räumungs-</u> <u>termin:</u>
Raps, Winter- und Sommergetreide ohne Greeningauflagen	15.08.2017
Stilllegungen, Hülsenfrüchte (Ackerbohnen, Erbsen) ohne Greeningauflagen, Erdsilo, Mist- und Strohhaufen, Holzhaufen	01.09.2017
Ackerfutter (Kleegras, Klee, Luzerne), Silomais, Kartoffeln, Obstländer, Gärten, sonstige Feld- und Baumfrüchte	15.10.2017
Dauergrünland	01.11.2017
Körnermais, Rüben	15.11.2017
Blühflächen im Rahmen Agrarumweltmaßnahmen	01.01.2018
Zwischenfrüchte und Grasuntersaaten mit Greeningauflagen	16.01.2018

Regelungen zum Greening:

- Seit dem 06.06.2014 bedarf jeglicher Umbruch von Dauergrünland der vorherigen Genehmigung. Ein Grünlandumbruch als Folge der Grundstücksneuordnung im Rahmen der Flurneuordnung darf erst nach schriftlicher Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken erfolgen.

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

- Abfindungsflächen, die laut noch zu versendendem Verzeichnis zur vorläufigen Besitzeinweisung einen DG-Status „DG-Art alt bzw. neu“ aufweisen, sind bis spätestens 15.05.2018 (Ende Mehrfachantragstellung 2018) einzusäen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein im Rahmen der Kontrolle durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgestellter Verstoß gegen diese Verpflichtung eine Kürzung der Direktzahlungen für den Bewirtschafter zur Folge hat.
- Insbesondere Hecken und Raine, die im Zuge der Bodenordnung mit Zustimmung der Naturschutzverwaltung entfallen können, sind nach dem Termin der vorläufigen Besitzeinweisung bis Ende Februar 2018 zu rekultivieren, damit sie dann als antragsberechtigte Fläche anerkannt werden können. Dies gilt auch, wenn diese Landschaftselemente im Mehrfachantrag 2017 als Ökologische Vorrangflächen beantragt wurden. Hierzu ist vorab noch eine zusätzliche Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG zu beantragen.
- Grundsätzlich sind Greeningverpflichtungen zu den Ökologischen Vorrangflächen auf den wiederzuteilten Einlageflächen (Flurstücke in alter Lage) bzw. auf Flächen außerhalb des oben genannten Verfahrensgebietes zu erbringen.
- Nur in Ausnahmefällen, wenn andere Möglichkeiten zur Erfüllung der Greeningverpflichtung ausscheiden, dürfen Flächen mit Zwischenfrüchten oder Grasuntermäsaaten vom Vorbewirtschafter zur Erfüllung seiner Greeningverpflichtung angesät werden. Diese Flächen gehen erst zum 16.01.2018 auf den neuen Besitzer über.
- Auf Einlageflächen, die zur Erfüllung der Greeningverpflichtung mit stickstoffbindenden Pflanzen bestellt wurden, muss vom neuen Eigentümer/ Bewirtschafter eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht entsprechend den Greeningvorgaben angebaut werden.

Ansbach, 07.08.2017

Wolfgang Zilker
Baudirektor
Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken